

# Pressemitteilung 01/15

KdU-Portal für Gelsenkirchen

<http://kdugelsenkirchen.wordpress.com>

---

## Stadt Gelsenkirchen kürzt Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft – es regt sich Kritik

Einige Bürger der Stadt kritisieren die Neuregelung der Kosten der Unterkunft bei Sozialhilfe-, Hartz IV- und Asylverfahren. Die Angemessenheitsgrenzen wurden von der Stadt Gelsenkirchen zum 01.02.2015 bis auf eine Ausnahme alle gesenkt.

Zur Begründung wies der zuständige Vertreter der Stadt Gelsenkirchen, Hr. Borchert, am 28.01.2015 im Sozialausschuss darauf hin, dass das Landessozialgericht NRW zuletzt das alte Konzept als nicht schlüssig angesehen hat. Also musste ein neues Konzept her. Ob es schlüssig ist, kann noch niemand sagen; denn offenbar hat es noch kein Vertreter der Öffentlichkeit zu Gesicht bekommen. „Meine Anfrage als Bürger auf Veröffentlichung“, so Joachim Sombetzki, „liegt noch unbeantwortet bei Herrn Borchert.“

Die Stadt hat dem Ausschuss für Arbeit und Soziales (ASA) am 28.01.2015 offenbar nur die neuen Angemessenheitsgrenzen mitgeteilt. Die Studie selbst habe die Stadt nicht vorgelegt. Der Grund dafür ist ebenso schleierhaft, wie die Tatsache, dass die Stadt die Studie nach Anfragen von Bürgern, wie Joachim Sombetzki, auch nach fast einem Monat noch nicht veröffentlicht hat.

„Die Nachvollziehbarkeit eines Schlüssigen Konzepts ist eine Wirksamkeitsvoraussetzung, sagt Sombetzki“, der juristische Erfahrungen aus seiner Zeit in einer hiesigen Kanzlei für Sozialrecht mitbringt. Er zitiert Bundessozialrichterin Krauß: Ein schlüssiges Konzept muss „den Vergleichsmaßstab, also das örtliche Mietniveau, nachvollziehbar und realitätsgerecht abbilden, um der verfassungsrechtlich gebotenen Aufgabe, der Existenzsicherung, nachzukommen. Allein der Kostendruck der Kommunen kann kein Kriterium für die Bestimmung der Angemessenheit sein.“

Joachim Sombetzki sieht allein wegen des bestehenden Kostendrucks in Gelsenkirchen eine Wiederholungsfahr: „Immerhin habe das Landessozialgericht NRW schon einmal ein Konzept der Stadt Gelsenkirchen als rechtswidrig verworfen.“

Der Öffentlichkeit (den Ausschussmitgliedern und den Bürgern) müsse die Möglichkeit eingeräumt werden die Studie kontrollieren zu können, ist sich der juristische Kenner sicher.

„Die Studie müsse“, so Sombetzki, „zusammen mit allen anderen Vorschriften zu den Kosten der Unterkunft, für alle Leistungsempfänger im SGB II auf der Webseite des Jobcenter IAG veröffentlicht werden. Alle Vorschriften, die auf die Bürger der Stadt wirken, wenn sie von einer Kostensenkungs- und Umzugsaufforderung betroffen sind, müssen transparent gemacht werden.“  
**„Wie soll der Bürger sie sonst beachten“, ergänzt Sombetzki, „wenn er nicht im vollem Umfang alle wichtigen Regeln kennt.“**

„Das Ergebnis eines Unterkunfts-konzepts hat verfassungsrechtliches Gewicht“, fügt Sombetzki mit juristischer Kenne hinzu. Es muss dem hohen Ziel dienen, wie es das Bundesverfassungsgericht 2010 beschrieben hat: „Auch die Leistungen für Unterkunftsbedarfe im SGB II sind daran zu messen, ob sie den individuellen, existenznotwendigen Bedarf decken.“

„An verfassungsrechtlichen Grundsätzen, wie zum Beispiel der Veröffentlichungspflicht von grundsicherungsrelevanten Konzepten, geht kein Weg vorbei“, so Sombetzki, „sei eine Kommune auch noch so klamm.“

Gelsenkirchen, 16.02.2015

[ge.hartz4@gmail.com](mailto:ge.hartz4@gmail.com)